

Ein jeder Bürger Inwohner und Landes-Unterthan, wenn er den
Bürgerlichen Eyd schwehret, machet sich dadurch verbindlich, die
Willkühr und andere Gesetze der Stadt getreulich zu halten. Absonderlich
aber werden von E. Hoch-Edlen Hochweisen Rathe ihme bey seiner
Verpflichtung folgende Puncte zur Beobachtung empfohlen: ...

S.l.

791/1

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025520

urn:nbn:de:urmel-a8177e8d-851c-4140-b27a-5f3eb77da8790-00010399-017

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



23

Ein jeder Bürger Inwohner und Landes-Untertan, wenn er den Bürgerlichen Eyd schwehret, machet sich dadurch verbindlich, die Willführ und andere Geseze der Stadt getrenlich zu halten. Absonderlich aber werden von E. Hoch-Edlen Hochweisen Rathe ihm bey seiner Verpflichtung folgende Punkte zur Beobachtung empfohlen:

§. 1.

Dieweil die Gotteslästerung, fluchen und Gotteslästerung, schwehren bey Alten und Jungen leider sehr gemein, solches aber in der Willführ bey ernstlicher Straffe verbotthen ist; als will E. Hoch-Edler Rath jeden sich desselben zu enthalten, hiermit ernstlich vermahnet haben, denn da jemand hierüber sich solcher Gotteslästerung gebrauchen, und dessen besagt wird, will ihn E. Hoch-Edler Rath nach Gestalt der Sachen ohne alle Gnade ernstlich darinn straffen.

§. 2.

Ein jeder soll sich auf die Feyer- und Sonntage Feyerstage, der Treibung seines Gewerbes, auch des Brandtweinsaufsens, es sey vor- oder unter Haltung der göttlichen Aemter gänzlich enthalten.

Gleichergestalt soll sich auch männiglich die Tage und Zeit vor- und unter der Predigt und göttlichen Aemtern der Brandtweinhäusser und anderer Tabernen, auch aller Spielplätze und spaziergehens bey ernster Straffe enthalten, inmassen auch denen Bürgern und Wirthen in der Stadt und Vorstädten, welche Bier oder Brandtwein verschencken, sowohl das Setzen der Gäste, als Abfolgung des Getränks über die Gassen unter der Zeit des Gottesdienstes, nachdrücklich und bey Vermeidung ernstlicher